



Amt der Tiroler Landesregierung
Verfassungsdienst
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

G.-Zl.: WP-2014-21310

Bei Rückfragen

Mag. Andrea Troger / R

Klappe

1462

Innsbruck,

25.09.2014

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenabgabegesetz geändert wird

Bezug: Ihr Schreiben vom 08.09.2014
Geschäftszahl: VD-622/102-2014

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zur Änderung des Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenabgabegesetz wie folgt Stellung:

Das vorliegende Gesetz hat seinen historischen Ursprung im Jahre 1921 und wurde dazumal als Kinoabgabe zugunsten Tiroler Kriegsgeschädigten und deren Hinterbliebenen eingeführt. Der Begünstigtenkreis hat sich im Laufe des letzten Jahrhunderts auf weitere Förderungsempfänger wie z.B. auf Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v.H. oder versorgungsberechtigte Personen im Sinne des § 1 Heeresversorgungsgesetzes ausgedehnt. Der damalige Grundgedanke, in durchaus „schlechteren“ Zeiten als heute, war das Bewusstsein über das Bestehen einer gesellschaftlichen Verantwortung gegenüber bedürftigen Personen. Dieser Gedanke scheint aber zunehmend abhanden zu kommen.

Zu Punkt 2. Der 1. Abschnitt wird aufgehoben:

Aus den Erläuternden Bemerkungen I. Allgemeines A. zur betreffenden Gesetzesänderung geht hervor, dass die Kriegsoffer- und Behindertenabgabe aus folgenden Gründen entfallen soll: einerseits sollen die Wirtschaftstreibenden entlastet werden und andererseits, weil angesichts des geringen Abgabenaufkommens und der vorgesehenen Ausnahmen von der Abgabepflicht der Verwaltungsaufwand zu hoch wäre.

Es wird argumentiert, dass die Gebarung des Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds durchwegs Überschüsse in der Vergangenheit aufgewiesen habe und zumindest

mittelfristig nicht zu erwarten sei, dass Leistungen eingeschränkt werden müssen. Wir weisen darauf hin, dass eine Gebarungübersicht in den Unterlagen fehlt. Es ist ein unabdingbares Erfordernis, Unterlagen über eine früher und auch laufende Gebarung sowie eine Übersicht über die Rücklagen des Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds zur Verfügung zu stellen, um auch nur ansatzweise der Argumentation folgen zu können. Auch auf Nachfrage bei der betreffenden Stelle wird lediglich auf den Rechnungsabschluss des Landes Tirols verwiesen und keine nähere Auskunft erteilt. Wir betrachten dies als Versäumnis.

Trotzdem konnten einige Zahlen ermittelt werden, die die tatsächliche Situation in einem gänzlich anderen Licht erscheinen lassen: Im Jahre 2010 wurden Einnahmen in Höhe von rund € 2.394.640,-- erzielt. Diese Einnahmen beinhalteten die mittlerweile weggefallene Spielbankabgabe in Höhe von € 912.869,77. Auf die Behinderten- und Kriegsofferabgabe entfielen € 492.271,72. In diesem Jahr wurden 4.475 Ansuchen mit insgesamt € 1.482.245,-- bewilligt (Gesamtanzahl der nicht bewilligten Ansuchen ist leider nicht feststellbar). Die Zuwendungen wurden überwiegend für die Sicherung des Lebensunterhaltes und als diverse Zuschüsse, insbesondere auch auf die behindertengerechte Ausstattung von Wohnung oder des Arbeitsplatzes verwendet. Legt man diese Zahlen auf die heutige Situation um, ist deutlich zu erkennen, dass die Einnahmen nach Wegfall der Spielbankabgabe die Zuwendungen nicht mehr decken. Der Gesamtaufwand betrug im Jahre 2013 € 1.208.704,14 bei Einnahmen in Höhe von insgesamt € 1.675.330,--. Davon entfielen auf die Kriegsoffer- und Behindertenabgabe € 606.724,49. Somit zeigt sich auch hier, dass es bei einem Wegfall dieser Abgabe zu einem Minus in der GuV-Rechnung gekommen wäre. Trotz Rückgang der Förderungsansuchen auf ein Viertel der Ansuchen von 2010 hat sich der Gesamtaufwand von 2010 auf 2013 nicht sonderlich vermindert.

Daher ist der Ansatz, die Abgabe abzuschaffen und die Förderansuchen aus den Rücklagen zu bedecken, wegen der nicht gegebenen Nachhaltigkeit nicht nachvollziehbar und daher abzulehnen.

Betreffend des vorgebrachten hohen Verwaltungsaufwandes verweisen wir auf die Erläuternden Bemerkungen I. Allgemeines C. letzter Absatz: „Bei den Gemeinden Tirols entstehen geringfügige Einsparungen im Verwaltungsaufwand.“ In der überwiegenden Zahl der Fälle wird die Kriegsoffer- und Behindertenabgabe gleichzeitig mit der Vergnügungssteuer eingehoben. Aufgrund dessen können wir keine Einsparungen beim Verwaltungsaufwand erkennen.

Vorrangigstes Ziel sollte es nach wie vor sein, die hohe Lebensqualität in unserer Bevölkerung zu sichern und zu erhalten. Dass durch die erzielten Überschüsse im Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds mittelfristig nicht mit einer Einschränkung der Leistungen zu rechnen sei, kann als Argument für eine Abschaffung der Abgabe nicht akzeptiert werden, denn dies ist eine reine Vermutung und kann erst im Nachhinein überprüft werden.

Als weiteres Argument für eine Abschaffung der Kriegsopfer- und Behindertenabgabe zugunsten der Wirtschaftstreibenden wird das vergleichsweise geringe Abgabenaufkommen erwähnt. Hierzu ist anzumerken, dass dies nach unserer Ansicht der falsche Ansatz zur Lösung des Problems einer Stärkung der Wirtschaft ist. Eine nachhaltige Entwicklung der Tiroler Wirtschaft darf nicht auf Kosten eines von dieser Förderung abhängigen Personenkreises stattfinden. Sinnvoll wäre es, die Abgabenlast der Bevölkerung zu mindern, um dadurch eine Stärkung der Wirtschaft zu erzielen.

Zu § 21:

Nicht zuletzt als verfassungsrechtlich überaus bedenklich erachtet die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol in dem vorliegenden Gesetzesänderungsentwurf den Umgang mit personenbezogenen Daten. § 21 wird dahingehend geändert, dass nunmehr auch Daten vom Ehegatten, Partner, Lebensgefährten, unterhaltsberechtigten Personen, WG-Mitgliedern und Arbeitgeber verwendet und gespeichert werden dürfen. Bisher war § 21 so gehalten, dass nur die Daten des Förderungswerbers ermittelt und verarbeitet werden durften.

In den Erläuternden Bemerkungen wird vorgebracht, dass eine zeitgemäße, der ständigen legislatischen Praxis entsprechende Datenschutzbestimmung geschaffen werden soll.

Wir verweisen auf das Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten.

§ 1 Satz 1 DSGVO 2000 steht im Verfassungsrang und lautet: *„Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht.“*

Unseres Erachtens bedarf es hier einer besseren und näheren Begründung der Notwendigkeit der Erweiterung des § 21 auf den o.g. Personenkreis, um einen Eingriff in ein verfassungsrechtlich geschütztes Grundrecht zu rechtfertigen.

Wie aus den oben ersichtlichen Argumentationen hervorgeht, besteht in diesem Zusammenhang noch ein erhöhter Gesprächs- und Nachdenkbedarf. Dass eine derartige Novelle aus dem Sozialressort zur Begutachtung übermittelt wird, ist aus Sicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol befremdlich. Daher lehnen wir diesen Entwurf ab.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)